



**I. Nachtrag zur
Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwalmstadt
vom 12. Dezember 2013**

I.

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Schwalmstadt wird im § 8 „Gebührentatbestände“, Absatz 1 um folgende Gegenstände ergänzt:

Nr.	Gegenstand	EUR
30	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO	50,00 bis 10.000,00 je Befreiung

II.

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird Bestandteil der Satzung.

Schwalmstadt, den 08. Juni 2020

DER MAGISTRAT

DER STADT SCHWALMSTADT

Pinhard, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schwalmstadt, 08. Juni 2020



Ort, Datum

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 19.06.2020 auf der Homepage der Stadt Schwalmstadt öffentlich bekannt gemacht. Eine Hinweisbekanntmachung erfolgte am selben Tag in der Schwälmer Allgemeinen.

Schwalmstadt, 22 . Juni 2020



Ort, Datum

Bürgermeister